

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
Borgeln, Dinker, Schwefe, Stocklarn, Welper

der Evangelischen Kirchengemeinde

Niederbörde

vom 09.02.2022

die Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Borgeln, Stocklarn, Dinker, Schwefe, Welper und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	200,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 40 Jahre)	500,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 40 Jahre)	890,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	465,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.890,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	870,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	910,00 Euro
b)	zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab (3 a) innerhalb der Nutzungszeit je Beisetzung	200,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	470,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.795,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	22,75 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	23,50 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	79,75 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.910,00 Euro
b)	zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab (4 a) innerhalb der Nutzungszeit je Beisetzung	200,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	42,75 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung Borgeln/Stocklarn vom 01.03.2005, Dinker vom 21.04.2005, Schwefe vom 04.04.2006, Welper vom 05.07.2005 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- h. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	290,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	750,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	380,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	180,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle Borgeln und Schwefe anlässlich der Trauerfeier	275,00	Euro
b) Benutzung Sargwagen	16,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung Borgeln (einschließlich Beschriftung)	275,00	Euro
Schwefe (einschließlich Beschriftung)	320,00	Euro
d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung (Gedenkstele) Dinker (einschließlich Beschriftung)	310,00	Euro
Welter (einschließlich Beschriftung)	80,00	Euro
e) Beschriftung einheitliche Grabplatte gem. § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung in Welter (Urnenwand)	250,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	935,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.935,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	855,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	935,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.935,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	855,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	635,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.235,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	615,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	390,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	790,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	330,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährl. Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	75,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	18,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	18,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	18,00	Euro
(5) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	18,00	Euro
(7) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	18,00	Euro

(8) Errichtung einer Grabeinfassung Urnenreihen- und Urnenwahlgräber je Grabstätte (Schwefe)	176,50	Euro
(9) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	100,00	Euro
(10) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	230,00	Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,00	Euro
(12) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	20,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. September 2018.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. September 2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzungen Borgeln vom 20.07.2011 in der Fassung vom 03.03.2015;
Dinker vom 19.04.2012 in der Fassung vom 09.09.2015;
Schwefe vom 28.06.2010 in der Fassung vom 04.11.2013;
Welver vom 10.05.2016 außer Kraft.

Welver, den 09.02.2022



Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

Hansen

[Handwritten signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Niederbörde
vom 9. Februar 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2025 erteilt.

Bielefeld, 10. März 2022



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5521

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 2.1. März 2022.

Bezirksregierung
Arnsberg
Im Auftrag

